

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

Mai 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die **Familiengenossenschaft** erfreut sich vor allem in den sozialen Medien großer Beliebtheit und wird als Gestaltungsmodell gehandelt. Wir befassen uns mit den Risiken, die mit diesem Modell verbunden sind. Zudem zeigen wir, dass Arbeitgeber die Kosten für die **Verabschiedung ihrer Mitarbeiter** ohne lohnsteuerliche Konsequenzen übernehmen können, solange die Veranstaltung als **betriebliche Feierlichkeit** ausgestaltet ist. Der **Steuertipp** beleuchtet, warum Sie bei der **Renovierung und Modernisierung von Mietobjekten** nichts überstürzen sollten.

PRIVATE LEBENSFÜHRUNG

Familiengenossenschaften bergen steuerliche Risiken

Seit den letzten Jahren entstehen immer mehr Genossenschaften, deren Mitglieder (fast) ausschließlich Familienangehörige sind. Auffällig ist, dass sie regelmäßig Aufwendungen tätigen, die der privaten Lebensführung ihrer Mitglieder zumindest zugutekommen. Die Investitionen reichen von Fahrzeugen und Wochenendausflügen über Urlaubsreisen und Restaurantbesuche bis hin zu Haustieren, Sportbooten oder Bauprojekten wie Garagen, Saunen und Swimmingpools. Die Beteiligten argumentieren, diese Aufwendungen seien als **Betriebsausgaben** abzugsfähig, da sie der Förderung der Mitglieder dienen. Folglich sei auch die Vorsteuer in voller Höhe abzugsfähig. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich zur steuerrechtlichen Behandlung von Familiengenossenschaften wie folgt geäußert:

Auch bei Genossenschaften gelten hinsichtlich der Körperschaftsteuer die Grundsätze zur **verdeckten Gewinnausschüttung** (vGA). Danach sind Aufwendungen für die private Lebensführung der Mitglieder als vGA einzustufen. Die Förderung der Mitglieder muss „durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb“ erfolgen.

Reine - selbst satzungsgemäße - Vermögenszuwendungen, die die Genossenschaft schwächen oder Mitgliedern private Vorteile verschaffen, erfüllen diesen Tatbestand nicht. Ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführer würden solche Leistungen nicht gewähren.

Leistungen, die ausschließlich der privaten Lebensführung dienen, fallen in den unternehmensfremden Bereich und sind **nicht vorsteuerabzugsfähig**. Maßgeblich ist nicht die Satzung der Genossenschaft, sondern ob die Leistung für eine unternehmerische Tätigkeit bezogen wird.

Hinweis: Das Modell Familiengenossenschaft verfolgt das Ziel, private Ausgaben dem betrieblichen Bereich zuzuordnen und damit von der Steuer abzusetzen. Die Finanzämter und die Finanzgerichte beurteilen diese Form der Steuergestaltung sehr kritisch. Auch der Vorwurf der Steuerhinterziehung steht im Raum. Nutzen Sie unser Beratungsangebot hinsichtlich dieser Risiken!

In dieser Ausgabe

- Private Lebensführung:** Familiengenossenschaften bergen steuerliche Risiken... 1
- Außergewöhnliche Belastungen:** Können Kosten für die Abnehmspritze abgesetzt werden? 2
- Verabschiedung:** Feier des Arbeitgebers löst keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus2
- Veräußerungsgeschäft:** Luxuswohnmobil kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein3
- Ausbildungsfreibetrag:** Können Eltern Unterhaltsaufwendungen für ein Auslandsstudium absetzen?3
- Aufklärung:** Funktionen der elektronischen Patientenakte gelten weiter als unzureichend....3
- Demographie:** Ausländische Mediziner verjüngen die Ärzteschaft in Deutschland.....3
- Steuertipp:** Wann Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten absetzbar sind.....4

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Können Kosten für die Abnehmspritze abgesetzt werden?

Werden Medikamente für eine Indikation bzw. in einer Dosierung, Altersgruppe oder Darreichungsform eingesetzt, für die sie ursprünglich nicht zugelassen waren, bezeichnet man das als **Off-Label-Use**. Zuletzt war dies vor allem bei der „Abnehmspritze“ ein Thema. Eigentlich gegen Diabetes entwickelt, zeigte sie auch Erfolge bei Adipositas.

In einem vom Finanzgericht Sachsen-Anhalt (FG) entschiedenen Streitfall ging es um den Abzug der Kosten für das Medikament Ozempic als außergewöhnliche Belastungen. Das Finanzamt hatte die Aufwendungen des Klägers nicht berücksichtigt. Den dagegen eingelegten Einspruch wies es mit der Begründung zurück, dass das Medikament für die Behandlung von Adipositas keine Zulassung habe. Im Klageverfahren reichte der Patient eine Bescheinigung seiner Ärztin ein, wonach ihm Ozempic aufgrund von **Fettleibigkeit und Bluthochdruck** verschrieben worden war. Seine private Krankenversicherung hatte ihm die Kosten nicht erstattet.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Krankheitskosten können zwar grundsätzlich steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Da Ozempic aber im Jahr 2023 **nicht** zur Behandlung von Adipositas **zugelassen** war, habe es sich um eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode gehandelt. Vor Beginn der Behandlung hatte der Kläger die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen nicht durch ein amtsärztliches Attest oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erbracht. Ob eine neue Behandlungsmethode generell oder in Einzelfällen zum „Leistungskatalog“ der gesetzlichen Krankenkassen zählt, ist irrelevant.

Hinweis: Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Abzuwarten bleibt, wie der Bundesfinanzhof entscheidet.

VERABSCHIEDUNG

Feier des Arbeitgebers löst keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus

Trägt der Arbeitgeber die Aufwendungen für einen **Empfang** anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führt dies laut Bundesfinanzhof (BFH) bei dem Ausscheidenden nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt.

Geklagt hatte ein Geldinstitut, das einen Empfang in seinen Geschäftsräumen veranstaltet hatte, um den scheidenden Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und gleichzeitig seinen Nachfolger vorzustellen. Die Personalabteilung hatte die Veranstaltung organisiert. Die Gästeliste war nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt worden. Unter den 300 geladenen Gästen befanden sich Vorstandsmitglieder des Geldinstituts, der Verwaltungsrat, ausgewählte Mitarbeiter, Angehörige des öffentlichen Lebens, Vertreter von Banken, Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter. Außerdem waren acht **Familienangehörige** des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten des Empfangs trug das Geldinstitut.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die gesamten Kosten des Empfangs dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zuzurechnen seien. Es nahm das Geldinstitut daher für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Das Finanzamt argumentierte, dass übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers **110 € pro Gast überschreiten**. Das Finanzgericht (FG) sah dies jedoch anders: Es gab der Klage teilweise statt und nahm steuerpflichtigen Arbeitslohn nur an, soweit die Kosten der Feier auf den ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden selbst sowie seine eingeladenen Familienangehörigen entfielen.

Der BFH hat die Revision des Finanzamts nun zurückgewiesen und die Entscheidung des FG im Wesentlichen bestätigt: Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt nur dann Arbeitslohn vor, wenn es sich um eine **private Feier des Arbeitnehmers** handelt - nicht aber, wenn die Gäste anlässlich eines Fests des Arbeitgebers bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat.

Im Urteilsfall hatte die Verabschiedung ganz überwiegend **beruflichen Charakter** - sie stellte den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers dar. Mit der Verabschiedung ging zudem die Amtseinführung des Nachfolgers einher. Das Geldinstitut selbst war als Gastgeber des Empfangs aufgetreten und hatte die Gästeliste bestimmt. Der Empfang fand zudem in den Räumlichkeiten des Instituts statt.

Hinweis: Der BFH hat außerdem klargestellt, dass auch die auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn sind, weil die Teilnahme von Familienangehörigen gesellschaftlich üblich ist.

VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT

Luxuswohnmobil kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein

Wertsteigerungen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens sind als **privater Veräußerungsgewinn** zu versteuern, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt (bei Grundstücken beträgt die Frist zehn Jahre). Davon ausgenommen sind Gegenstände des täglichen Gebrauchs, so dass zum Beispiel der (gewinnbringende) Verkauf eines privaten Pkw auch innerhalb der Jahresfrist keinen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn auslöst.

Laut Bundesfinanzhof ist auch der Gewinn bzw. Verlust aus dem Verkauf teurer **Wirtschaftsgüter des Alltagsgebrauchs** (hier: ein Wohnmobil für ca. 323.000 €) nicht als privates Veräußerungsgeschäft zu besteuern. Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind Wirtschaftsgüter, die objektiv betrachtet vorrangig zur Nutzung angeschafft sind und dem Wertverzehr unterliegen oder kein Wertsteigerungspotential aufweisen. Eine tägliche Nutzung oder eine ausschließliche Selbstnutzung ist nicht erforderlich.

AUSBILDUNGSFREIBETRAG

Können Eltern Unterhaltsaufwendungen für ein Auslandsstudium absetzen?

Eltern unterstützen ihre Kinder meistens so lange, bis diese auf eigenen Beinen stehen. Abhängig von der Berufsausbildung kann das einige Zeit in Anspruch nehmen und mitunter auch mit erheblichen Kosten verbunden sein. Beginnt das Kind ein Studium, fallen neben Unterkunfts- und Verpflegungskosten vielleicht auch noch Studiengebühren an. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat entschieden, ob Eltern die Kosten eines **Auslandsstudiums** ihrer Tochter als außergewöhnliche Belastungen abziehen können.

Die Tochter der Kläger hatte sich nach dem Abitur erfolglos bei verschiedenen inländischen Universitäten um einen Studienplatz in **Medizin** beworben. Ab Oktober 2021 studierte sie an einer Universität in Kroatien. In ihrer Einkommensteuererklärung 2021 machten die Kläger die Studiengebühren in Höhe von 8.482 € als Schulgeld geltend. Da für 2021 ganzjährig Anspruch auf Kindergeld bestand, beantragten sie auch den Kinderfreibetrag. Die Studiengebühren berücksichtigte das Finanzamt nicht, wohl aber einen anteiligen Freibetrag für die auswärtige Unterbringung. Den Kinderfreibetrag berücksichtigte es ebenfalls, da seiner Ansicht nach hierdurch sämtliche Kosten abgegolten sind.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Kosten eines Auslandsstudiums seien keine außergewöhnlichen Belastungen, weil sie den üblichen Unterhaltsaufwand nicht überstiegen. Die Freibeträge und das Kindergeld reichten nach Ansicht des Gesetzgebers aus, um den Bedarf eines auswärtig untergebrachten Studierenden zu decken. Auch habe das Finanzamt den durch die auswärtige Unterbringung entstandenen Sonderbedarf durch den **anteiligen Freibetrag** berücksichtigt. Ein Anspruch auf steuerliche Berücksichtigung der Studienkosten als außergewöhnliche Belastungen bestehe nicht, da der Gesetzgeber die Höhe der Freibeträge festlege und diese verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.

Hinweis: Solange Sie Kindergeld erhalten, sind die meisten Kosten hierdurch abgegolten. Besteht kein Anspruch mehr auf Kindergeld, können unter Umständen weitere Kosten geltend gemacht werden. Gern erläutern wir Ihnen die Details.

AUFKLÄRUNG

Funktionen der elektronischen Patientenakte gelten weiter als unzureichend

Laut einer repräsentativen Befragung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (VZBV) kennen 94 % der **gesetzlich Versicherten** die elektronische Patientenakte (ePA). Dennoch verwalten 71 % der Befragten ihre ePA nicht aktiv, 9 % haben sogar Widerspruch eingelegt oder die Akte löschen lassen. Die Gründe für die zögerliche Nutzung sind vielfältig: Drei Viertel der Versicherten geben an, sich noch nicht mit der ePA befasst zu haben. Ein Drittel sieht keinen persönlichen Nutzen in der Akte, während jeweils 13 % wegen Datenschutz- oder Sicherheitsbedenken auf eine aktive Nutzung verzichten.

Neben technischen Hürden kritisieren Verbraucher unklare Informationen der Krankenkassen und fehlende Möglichkeiten, den Zugriff auf die eigenen Daten gezielt zu steuern. 68 % der Befragten wünschen sich ein präzises Berechtigungsmanagement. Weitere gewünschte Funktionen sind digitale Untersuchungshefte (66 %) sowie Hinweise auf Medikamentenwechselwirkungen und fehlende Impfungen (je 64 %).

DEMOGRAPHIE

Ausländische Mediziner verjüngen die Ärzteschaft in Deutschland

In Deutschland ist der Anteil ausländischer Ärzte in den letzten zehn Jahren deutlich gestiegen. Im Jahr 2024 besaßen 13 % aller Mediziner (rund 64.000 Personen) keine deutsche Staatsangehörigkeit. Zehn Jahre zuvor lag dieser Anteil bei nur 7 % bzw. 30.000 Personen.

Betrachtet man die gesamte Zuwanderung unabhängig vom Zehnjahreszeitraum und einer möglicherweise zwischenzeitlich erworbenen Staatsangehörigkeit, ergibt sich folgendes Bild: Insgesamt arbeiteten 121.000 aus dem Ausland zugewanderte Ärzte 2024 in Deutschland, was **knapp einem Viertel** der gesamten Ärzteschaft entspricht.

Die Zuwanderung wirkt sich deutlich auf die **Altersstruktur** aus: Fast die Hälfte (49 %) der ausländischen Ärzte ist jünger als 35 Jahre, während der Anteil junger deutscher Ärzte nur bei 18 % liegt. Insgesamt ist die Ärzteschaft zwischen 2014 und 2024 um etwa ein Fünftel auf rund 497.000 Berufstätige gewachsen, von denen 31 % bereits 55 Jahre oder älter sind. Der demografische Wandel macht die Integration junger ausländischer Mediziner besonders wichtig, um drohende Fachkräftelücken abzufedern.

Im Jahr 2024 wurden rund 7.000 medizinische **Abschlüsse aus dem Ausland** anerkannt - darunter diejenigen von rund 1.400 deutschen Mediziner, die ihr Studium im Ausland absolviert hatten, sowie von knapp 800 syrischen Ärzten. In der Zahnmedizin wurden knapp 700 Abschlüsse anerkannt, darunter waren etwa 300 Deutsche und etwa 100 Syrer.

Nicht zuletzt wählen deutsche Studierende **ausländische Universitäten**, um die Knappheit der Studienplätze sowie die Zulassungsbeschränkungen in Deutschland zu umgehen. Rund 2.600 Deutsche absolvierten im Studienjahr 2023/2024 ein Humanmedizinstudium in Österreich und etwa 1.900 in Ungarn. Auch in der Zahnmedizin entschieden sich viele für Hochschulstandorte in Österreich (500) und Ungarn (300).

STEUERTIPP

Wann Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten absetzbar sind

Wer **Mietobjekte** modernisiert, kann Erhaltungsaufwendungen sofort als Werbungskosten abziehen. Gehört der Aufwand dagegen

- zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Immobilie oder

- (wegen einer überschrittenen 15-%-Grenze innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anschaffung) zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten,

ist er nur über die **Gebäudeabschreibung** abziehbar - bei Wohngebäuden häufig nur mit 2 % oder 3 % pro Jahr (bei linearer Abschreibung).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Regelungen zu dieser wichtigen Thematik umfassend überarbeitet. Damit geht zwar keine materiell-rechtliche Neuausrichtung einher, das BMF sorgt mit einer neuen Systematisierung und Präzisierung aber für eine genauere **Abgrenzung der Kostenarten** und somit für mehr Rechtssicherheit. Detaillierter ist die neue Verwaltungsanweisung jetzt vor allem hinsichtlich der Standardhebung von Gebäuden und der anschaffungsnahen Herstellungskosten. Berücksichtigt wurden neben der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch die Entwicklungen bei modernen Baustandards (Stichwort: Smarthome).

Hinweis: Das neue BMF-Schreiben gilt in allen offenen Fällen und hilft dabei, anfallende Kosten steuerlich korrekt einzuordnen. Aufgrund der Regelung zu anschaffungsnahen Herstellungskosten kann es steuerlich günstig sein, größere Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erst nach Ablauf der Dreijahresfrist (nach Anschaffung einer Immobilie) durchzuführen und direkt nach dem Kauf zunächst nur die notwendigen Sanierungen vorzunehmen. Durch den sofortigen Kostenabzug als Erhaltungsaufwand wird oft eine hohe Steuerersparnis erreicht, die wiederum Investitionsspielräume schafft.

Bevor Sie anstehende Baumaßnahmen umsetzen lassen, sollten Sie unbedingt steuerfachkundigen Rat einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **awi**

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstetter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlanger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.